

Die St. Raphael-Kirche in Wolfsburg-Detmerode und die Schwierigkeiten der denkmalfachlichen Bewertung von „modernen“ Bauten

Stefan Amt

Einleitung

Nach § 1 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind „Kulturdenkmale ... zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen“ zusätzlich sollten sie „im Rahmen des Zumutbaren ... der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“. Weitere Begriffsbestimmungen enthält § 3 NDSchG: „(1) Kulturdenkmale ... sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte. (2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. (3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.“

Während die Tiefe dieser Definition für die praktische denkmalpflegerische Arbeit offensichtlich bisher ausreichend war, entstehen hier zunehmend Bedrängnisse, was vor allem zwei Hintergründe zu haben scheint: Zunächst ist eine deutlich zunehmende kritische Haltung gegenüber den bisher gültigen denkmalpflegerischen Belangen zu verzeichnen und außerdem geraten diese mit der Ausweitung des denkmalpflegerischen Interesses auf Gebäude der Nachkriegszeit in massiven Konflikt mit anderen Interessen. Mit den zunehmend in den Fokus gelangenden Bauten der 1950er bis 1970er Jahre entstehen somit aufgrund des mangelnden Verständnisses für die Erhaltungsabsichten neue Anforderungen an die Qualität von denkmalfachlichen Grundlagentermittlungen, die vor allem hinsichtlich der rechtssicheren Absicherung von Denkmalausweisungen bisher nicht bestanden haben.

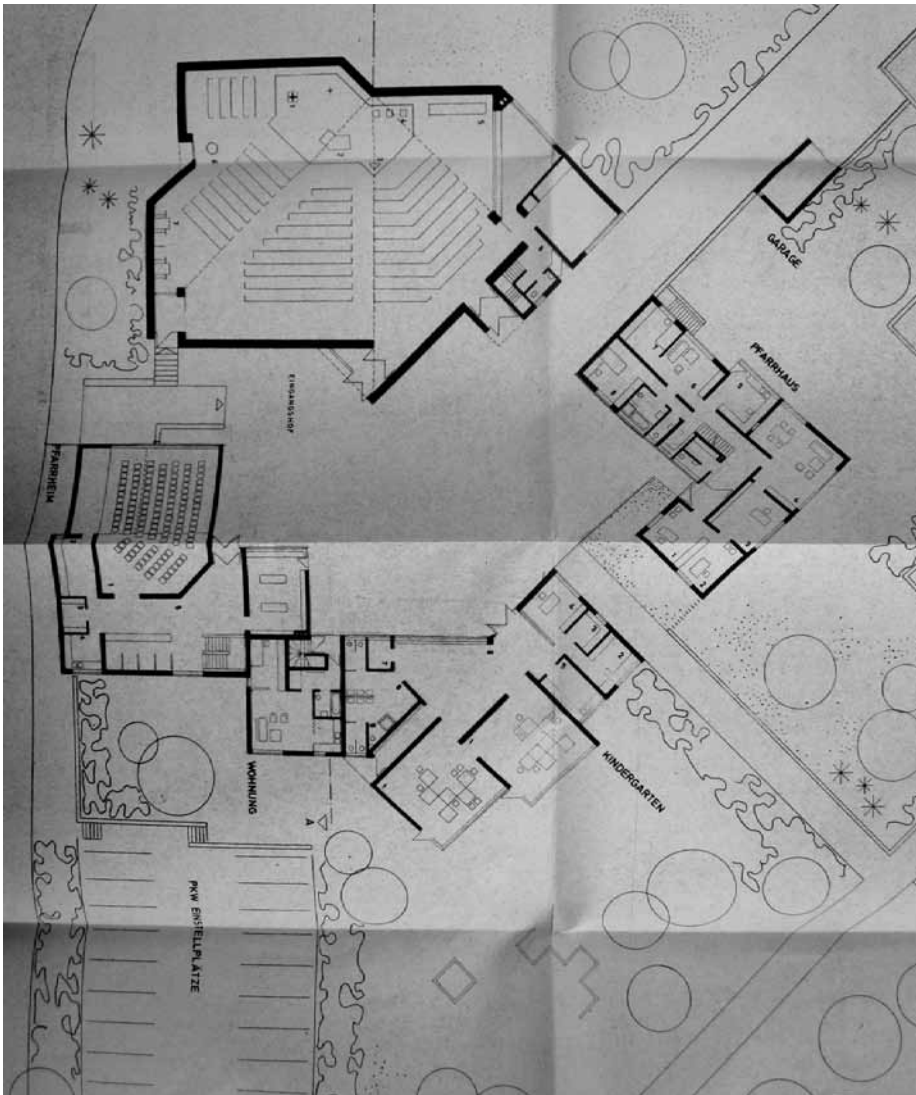
Zumindest für Niedersachsen – wohl aber auch darüber hinaus – ist die von 2011 bis 2014



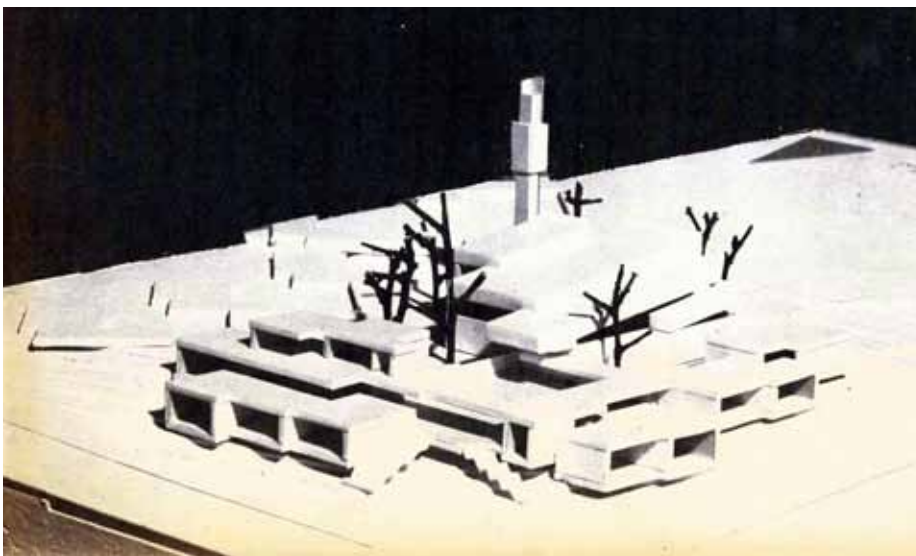
1 Ansicht der Kirche von Südwesten, heutiger Zustand



2 Ansicht der Gesamtanlage von Osten, heutiger Zustand



3 Beitrag zum Wettbewerb von T. Hermanns, Grundriss (Planausschnitt)



4 Beitrag zum Wettbewerb von P. Koller jr., Modell, Ansicht von Nordwest

geführte Auseinandersetzung um die Ausweisung der 1962 erbauten ev. Corvinuskirche in Hannover-Stöcken als Baudenkmal von besonderem Interesse.¹

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieses Artikels, diese Problematik am Beispiel des 1973 fertiggestellten Neubaus eines Kirchenzentrums in Wolfsburg-Detmerode (Bistum

Hildesheim) zu beleuchten. Die Darstellung der Planungs- und Baugeschichte dieses Komplexes – mit besonderer Konzentration auf die Kirche – ist dabei zur Dokumentation des erreichbaren Recherchestand vorangestellt. Daran anschließend wird die denkmalfachliche Begründung der ausweisenden Stelle analytisch betrachtet um dies anschließend mit den Erkenntnissen aus den Urteilen um die Corvinuskirche abzugleichen.

Da der Verfasser selbst mit der Thematik konfrontiert ist, liegt die Intention darin, einen Beitrag zur Diskussion, um die Weiterentwicklung des Arbeitsansatzes und die Schaffung möglichst objektiver und abgesicherter Lösungen zu leisten. Die Frage ist, wie ein solches immer noch als modern empfundenen Gebäude, das sich seit der Weihe rund 43 Jahre in Nutzung befindet, ausreichend begründet und abgesichert als Baudenkmal deklariert werden kann. Besonders betont wird dabei, dass die vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) attestierte Denkmalfähigkeit und -würdigkeit des Objektes auch vom Bistum Hildesheim sowie der Kirchengemeinde einvernehmlich mitgetragen wird, so dass eine Kritik an dieser Entscheidung ausdrücklich nicht beabsichtigt ist.

Der Bau

Die 1973 geweihte St. Raphael-Kirche mit den Gebäuden des kath. Kirchenzentrums – Pfarrhaus, Pfarrheim, Jugendzentrum und Kindergarten – steht im Wolfsburger Stadtteil Detmerode, der etwas abgerückt südwestlich vom Ortskern liegt (Abb. 1). Die Anlage ist in östlicher Randlage des Stadtteils positioniert. Rund 200 m nordwestlich befindet sich die bereits fünf Jahre früher eingeweihte ev. Stephanus-Kirche, die nach einem Entwurf von Alvar Aalto errichtet wurde.

Die Gebäude befinden sich auf einer leichten Höhenlage direkt neben der stark frequentierten Verkehrsader in einer etwas undefinierten städtebaulichen Randlage zu der angrenzenden Wohnbebauung (Abb. 2). Der in seiner Außenwirkung sehr geschlossen gehaltene Kirchenbau ist leicht von den übrigen Gebäuden abgerückt. Vor allem aufgrund der gleichen Gestaltung aller Gebäude mit weißem Kalksandsteinmauerwerk und breiter, grauer Attikazone aus Betonfertigteilen ergibt sich eine relativ einheitliche Erscheinung. Die Gebäude sind um einen größeren Innenhof gruppiert, der über z.T. relativ eng wirkende Gänge an die Umgebung angeschlossen ist.

Im Handbuch des Bistums Hildesheim wird der Bau als „moderner auffälliger Zentralbau, der wie eine Gottesburg gen Himmel ragt ...“ beschrieben – eine Einschätzung, die sich seither merklich tradiert hat.²

Der Wolfsburger Stadtteil Detmerode entstand als neues Siedlungsgebiet im Zeitraum von ca. 1960 bis ca. 1970. Nachdem er am 1. Oktober 1964 als selbständiger Seelsorgebezirk ausgewiesen worden war, wurden Gottesdienste der kath. Gemeinde zunächst in einem Raum der Volksschule, dann in einer zur Kapelle umgebauten Privatgarage sowie auch in der ev. Stephanus-Kirche abgehalten. Im Januar 1973, ein halbes Jahr vor der Weihe der Kirche, erfolgte durch Bischof Heinrich Maria Janssen die Ernennung zur selbständigen Kirchengemeinde.

Überraschenderweise erweist sich die konkrete und zuverlässige Eruiierung der Planungsgeschichte als äußerst problematisch, was u.a. daraus resultiert, dass die Zeichnungen aus dem für den Entwurf verantwortlichen Architekturbüro bis in die Spätphase der langjährigen Planungen nicht datiert sind und außerdem die aus Schriftquellen erschließbaren Informationen teilweise Unstimmigkeiten aufweisen. Der hier wiedergegebene Ablauf des Planungsprozesses zeigt daher den aktuellen Ergebnisstand des Versuchs, den komplexen Vorgang anhand der baurelevanten Quellen sowie durch Interviews mit Beteiligten etc. zu rekonstruieren.³

Bereits im Sommer 1964 hatte die Stadt Wolfsburg einen Baugrund, der sich zu dieser Zeit bereits im Besitz der Kirche befand, für die Errichtung einer kath. Kirche ausgewiesen. Dieses war mit dem Vorschlag verbunden, „hier eine besondere Kirchenanlage entstehen zu lassen und ... einen beschränkten Bauwettbewerb unter drei einzuladenden Architekten – Herrn Schädel, Würzburg, Herrn Prof. Oesterlen, Hannover und Herrn Peter Koller jr., Wolfsburg – auszuschreiben“. Trotzdem legte P. Koller jr. – offenbar unaufgefordert – Anfang 1967 eine eigene Planung bzw. ein Modell vor. Zu dem der Hildesheimer Bischof schrieb: „Wichtig wird wohl sein, ob wir uns zu einem Koller-Bau entscheiden können. Vorgesehen war das nicht.“ Koller hatte auch zumindest seit Februar 1966 gegenüber dem Diözesanbaumeister Josef Fehlig sein Interesse an diesem Projekt vehement und nachdrücklich deutlich gemacht: „Dieses Anliegen ist nicht nur als Berufsinteresse zu werten, sondern mehr noch als Anteilnahme an das Bauen der Kirche überhaupt in unserer jungen Stadt und als Wunsch, die begonnene Arbeit meines Vaters fortzuführen“.

Da dieser eigenmächtige Vorschlag vom Bischof ablehnend beschieden werden musste, wurde im Mai 1967 ein beschränkter Wettbewerb für eine Kirche mit einem Gemeindezentrum ausgelobt, zu dem die Architekten Peter Koller jr. (Wolfsburg), Wolfgang Tschirschwitz (Braunschweig) und Toni Hermanns (Kleve) zur Einreichung von Vorentwürfen aufgefor-

dert wurden. Zu den Hintergründen der Änderung hinsichtlich der aufgeförderten Architekturen liegen keine Informationen vor.

Das bereits im Juli 1964 von der Kirchengemeinde aufgestellte Bauprogramm sah zunächst vor: „1) Kirche St.Raphael für 450 Sitzplätze 2) Pfarrhaus mit Kaplanswohnung und Wohnung für 2 Gemeindegewestern 3) Gemeindegewestensaal für 80 – 100 Personen und 2 Jugendräume 4) Kindergarten für 80 Kinder“. Anlässlich der Wettbewerbsausschreibung wurde es am jedoch nochmals etwas abgeändert: Neben der Reduktion der geforderten Plätze (350 Sitz-/150 Stehplätze) ist vor allem die Forderung interessant, den Hauptaltar mit Priestersitz und Ambo entsprechend der neuen Liturgie so zu platzieren, „dass nach Möglichkeit die feiernde Gemeinde den Altar weitgehend umgibt“, woraus sich als Folge ergab, dass „ein herkömmlicher Langhaustyp nicht in Frage kommen kann“. Darüber hinaus wurde gefordert, die Priester- u. Messdiener-sakristei nicht in direkter Nähe zum Altarraum anzulegen, „um einen feierlichen Einzug zu ermöglichen“ und einen Glockenturm einzuplanen, der jedoch erst in einem zweiten Bauabschnitt verwirklicht werden sollte.

Für die Jury wurden der Kölner Dombau-meister Prof. Willy Weyres, der Architekt und Professor Johannes Krahn (Frankfurt), Stadtbaurat Dr. Rüdiger Recknagel und Diözesanbaurat Josef Fehlig als Fachpreisrichter vorgeschlagen.⁴

Obwohl der Einsendeschluss auf den 31. Juli 1967 terminiert war, wurde den beteiligten Architekten aufgrund eines Versehens ein Teil der erforderlichen Unterlagen erst Anfang Juni 1967 zugestellt. Im dazugehörigen Anschreiben von J. Fehlig an P. Koller jr. deuten sich dabei bereits bestehende Unstimmigkeiten an: „Ich möchte schon jetzt erwähnen, dass wir niemals beabsichtigt haben, Sie von der Bearbeitung ... auszuschließen. Sollten irgendwelche Auffassungen in dieser Richtung aufgekommen sein, so bin ich gern zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bereit.“

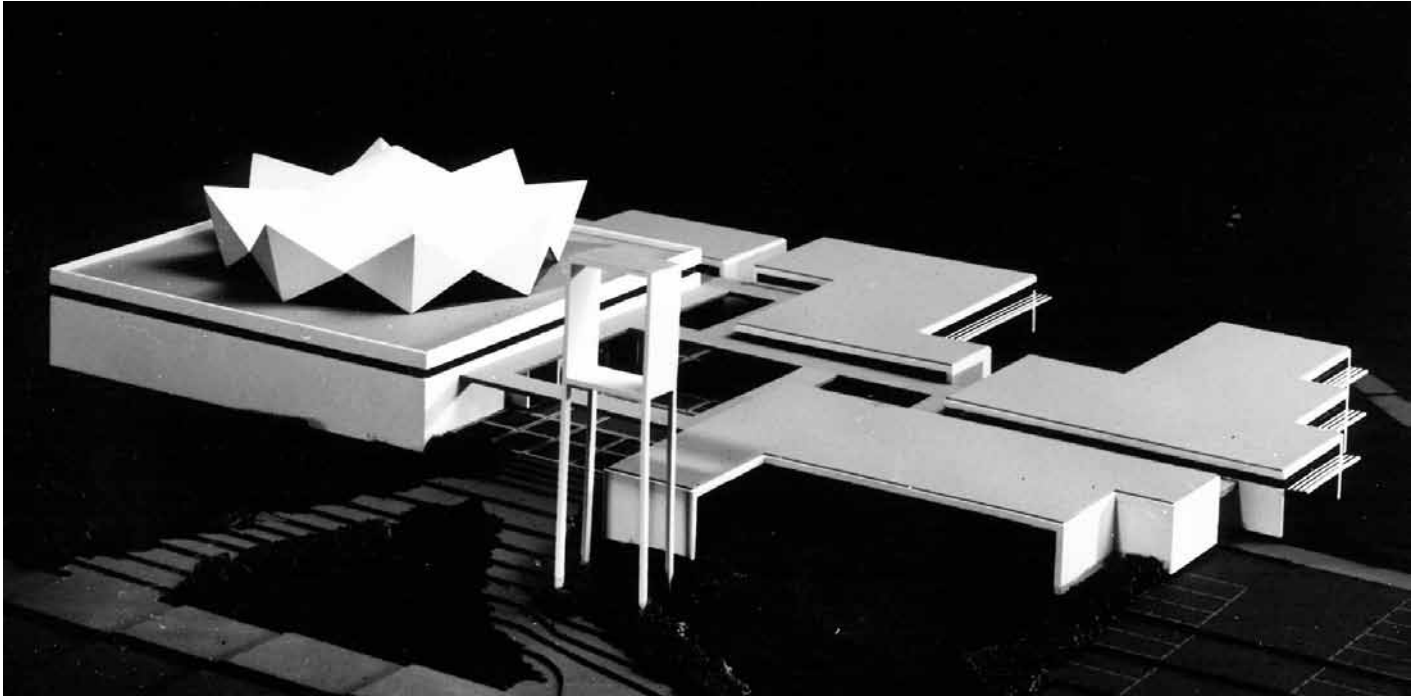
Zu allen drei eingereichten Entwürfen, die in ihren veranschlagten Baukosten gut 20% auseinanderlagen, waren erhaltene Unterlagen zu recherchieren.

Der Entwurf von T.Hermanns kann aufgrund fehlender Datierung der Planunterlagen nur zugeordnet werden, was jedoch relativ gesichert möglich war. Es liegen ein Grundriss und Ansichtszeichnungen für alle vier Himmelsrichtungen vor (Abb. 3). In der offensichtlich zugehörigen Entwurfsbeschreibung heißt es: „Der für die St.Raphael-Kirche im Bauungsplan vorgesehene Bauplatz bietet in städtebaulicher Hinsicht für den Bau einer Kirche beste Möglichkeiten. In der hier gegebenen Situation war es naheliegend, den Kirchbau als eine Plastik, als ein Monument in die

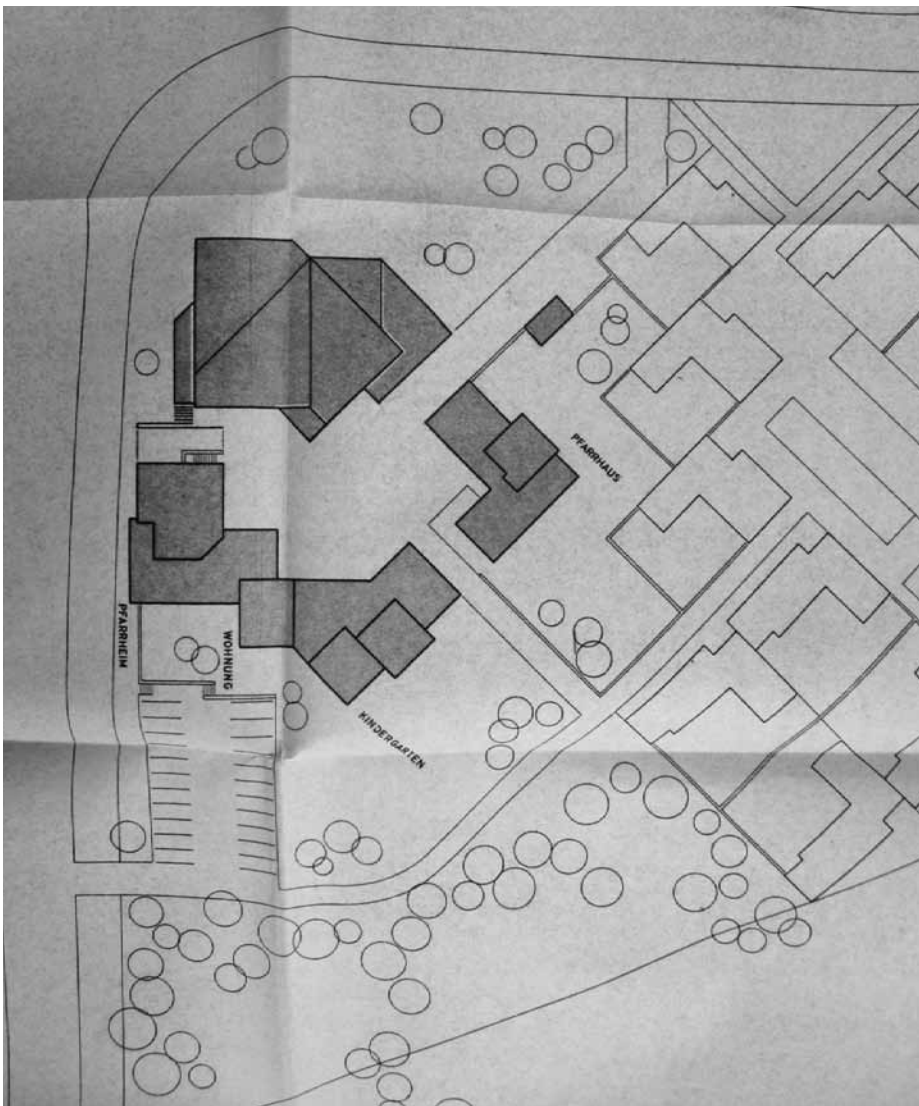
Blickrichtungen der Straßen und in den Freiraum zu stellen. Andererseits wurde die Kirche eingebunden in einen gestalteten Zusammenhang mit den übrigen Gebäuden des Kirchenzentrums ... Diese nehmen die bestehende angrenzende Wohnhausbebauung auf und umschließen den Kirchenbau. Dabei entsteht ein ruhiger, aus dem Verkehr gehobener Eingangs- und Pfarrhof, der für das außerkirchliche Leben der Gemeinde von großem Wert ist. Aus der angestrebten Befolgung der Instruktionen zur neuen Liturgie-Konstitution ergab sich die grundsätzliche Anlage der Kirche. Der Gemeindegewestensaal umfaßt 350 Sitzplätze und ca. 150 Stehplätze. Der Platz für die Schola und die Orgel ist als Teil der versammelten Gemeinde in der Ebene des Gemeindegewestens angeordnet. An der Ostseite der Kirche, auch dem Pfarrhaus zugewandt, sind die Sakristeiräume angeschlossen; ihre Lage ermöglicht einen Introitus ebenso auf kurzem Wege in den Altarraum wie auch aus der Tiefe der Gemeinde. Über den unsymmetrisch, jedoch regelmäßig gegliederten Grundriß ist eine Überdachung aus gradlinig gefalteten Konstruktionsteilen vorgesehen, so daß sich eine zum Altarbereich strebende Raumdecke ergibt. Auch der Fußboden der Kirche erhält ein leichtes Gefälle zum Altar hin. An den Nahtstellen von Wand- und Deckenflächen entstehen Lichtöffnungen, die – unterstützt durch eine künstlerisch gestaltete Verglasung – eine eindrucksvolle Lichtführung bewirken werden. Durch ein großes, rückwärtiges Südostfenster ist eine günstige Hauptbelichtung des Kirchenraumes zu erwarten. Die Mauern der Kirche sind außen und innen in Sichtbeton oder in rohem Backstein vorgesehen. Die gefaltete Decke ist als Holzfläche an der Dachkonstruktion aufgehängt. Die äußere Dachdeckung soll aus Kupferblech bestehen. Pfarrhaus, Kindergarten und Pfarrheim sind entsprechend dem Raumprogramm angelegt; sie sollen sich in ihrer äußeren Materialverwendung dem Kirchbau angleichen“.

Der Entwurf zeigt bereits die auch endgültig beibehaltene Ausrichtung der Gesamtanlage. Die relativ kleine Kirche ist mit asymmetrischem Grundriss aus rechteckigen Grundformen zusammengesetzt und weist ein mehrfach gekehltes Dach sowie in der Südwestecke einen zur Straße ausgerichteten Turm auf. Der Entwurf betont die erhöhte Position im Einmündungsbereich der beiden Straßenzüge und schließt die teilweise von der Straße abgewendeten Gebäude des Gemeindezentrums südlich und südöstlich an die Kirche an.

Das Projekt von P. Koller jr. ist in fotografischen Reproduktionen erhalten und aufgrund der Plandatierung auch eindeutig zu identifizieren. An die gestellte Aufgabe ist ganz anders herangegangen worden, indem Koller



5 Beitrag zum Wettbewerb von W. Tschirschwitz, Modell, Ansicht von Westen



6 Erste Überarbeitung der Planung von T. Hermanns, Lageplan (Planausschnitt, genordet)

die Kirche von der Straße abrückte und durch die übrigen Gebäude noch zusätzlich von dieser abgeschirmt hatte. Vor allem das Modell des Entwurfes macht deutlich, dass durch die terrassenartig angelegten Gebäude offenbar die Steigerung der örtlichen Situation beabsichtigt war und der Gesamtkomplex deutlich futuristisch konzipiert war (Abb. 4).

Der Entwurf von W. Tschirschwitz, von dem bisher nur Fotos des eingereichten Modells zu erschließen waren (Abb. 5), ist dagegen als schlichter kubistischer Baukörper angelegt, der in drei Abschnitten um zwei Höfe gruppiert ist. Die Kirche ist nach außen durch einen kronartigen Aufbau markiert, der wohl zur Belichtung dienen sollte. Zur Straße hin sind die Kirche und der Eingangsbereich bis auf hochliegende Lichtbänder fast gänzlich geschlossen, während der offensichtliche Pfarrsaal fast ganz in einer Fensterfront geöffnet werden sollte.

Da bis Anfang Oktober 1967 ein Entscheid der Jury immer noch nicht zustande gekommen war, wurde Anfang 1968 innerhalb der Kirchengemeinde nochmals über Entwurfspläne von P. Koller jr. diskutiert, wobei anhand der Aktenlage nicht eindeutig zu klären ist, ob es sich um den bereits vorliegenden Entwurf oder einen neuen Vorschlag gehandelt hat.

Deutliche Missstimmungen zeichnen sich jedoch auch weiterhin im Schriftverkehr ab. So schrieb der Bischof am 25. Januar 1968: „Es ist eine recht ärgerliche Angelegenheit geworden. Zuerst haben die Wolfsburger darauf gedrängt, daß verschiedene Architekten in einen Wettbewerb kämen, damit wir uns für die bestscheinende Lösung entscheiden



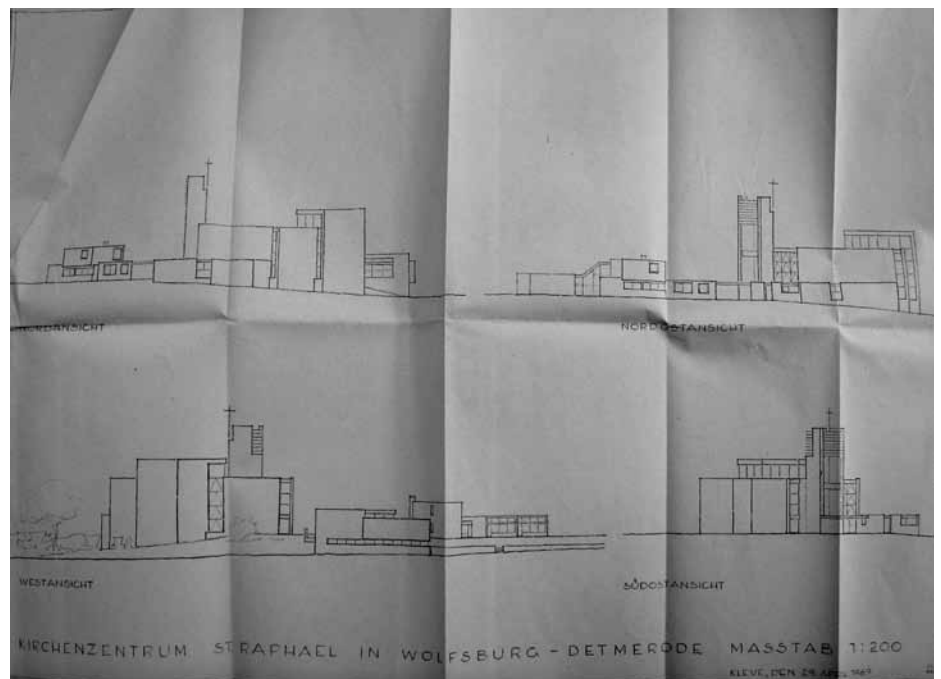
7 Dritte Überarbeitung der Planung von T. Hermanns, Modell, Ansicht von Südwest)

könnten. Dann haben die Wolfsburger von vornherein auf einen Entwurf sich festgelegt. Das ist einfach nicht möglich und schafft natürlich erhebliche Verärgerungen und fordert einfach aus Gerechtigkeit eine Überlegung. ... Viele Köche verderben den Brei ...".

Obwohl der Wettbewerb offenbar nicht offiziell zum Abschluss gebracht wurde, die Entscheidung aber ganz eindeutig zugunsten des Entwurfes von P. Koller tendierte, führte dies im Endeffekt dazu, dass der Bischof die Beauftragung an Toni Hermanns übertragen ließ. Nicht eindeutig zu klären ist die konkrete Datierung dieser Entscheidung, für die sich in den Bauakten Hinweise auf den Oktober 1967 wie auch den 31. Mai 1968 finden.

Eine erste an die endgültige Beauftragung des Büros Hermanns anschließende Überarbeitung der Planung scheint ein Plansatz aus Lageplan und Grundriss zu dokumentieren, der neben dem Verzicht auf einen Turm vor allem die Reduktion der Größe des Innenhofes durch das Heranrücken der übrigen Gebäude an die ansonsten unveränderte Kirche deutlich macht (Abb. 6). Auch auf den im ursprünglichen Entwurf vorhandenen Niveauversprung mit großer Freitreppe im Innenhof ist verzichtet worden.

Eine weitere undatierte Überarbeitung beinhaltet - bei weiterhin völlig gleicher Konzeption der Kirche, des Pfarrhauses und des Pfarrheimes - nur die Vergrößerung des Kindergartens auf ungefähr den doppelten Umfang. Außerdem war jetzt wieder ein Turm vorgesehen, der nun aber zum Innenhof ausgerichtet ist. Allerdings liegt hierzu auch ein Alternativentwurf vor, der die Platzierung des



8 Fünfte Überarbeitung der Planung von T. Hermanns, Ansicht von Westen (Planausschnitt)

Turmes zur Straße hin vorsieht und damit die auch in den schriftlichen Quellen deutlich nachzuvollziehenden Entscheidungsschwierigkeiten dokumentiert.

Am 22. September 1968 legte Hermanns dem BGV einen nochmals überarbeiteten Entwurf und ein neues Modell vor. Er schrieb dazu: „Es könnte den Anschein haben, ich hätte ... nur einige unwesentliche Änderungen vorgenommen. Bei unserem letzten Telefongespräch deutete ich Ihnen an, daß ich für den Aufriß der Kirche eine neue Lösung gefunden habe. Inzwischen habe ich jedoch

diese neuen Gedanken wieder verworfen und bin im wesentlichen zu der ersten Lösung zurückgekehrt. Ich meine ... nun eine Verbesserung des Entwurfes erreicht zu haben.“ In den Quellen wird davon gesprochen, dass die Kirche nochmals deutlich verkleinert und nach Süden verschoben worden sei. Zudem seien die massiv kritisierten waagerechten Kehlen vermieden und anstatt eines Glockenturmes eine Glockenstube an der Hofseite vorgesehen worden sei. Zeichnungen, die diese Überarbeitung dokumentieren, waren nicht aufzufinden. Wahrscheinlich ist diese Planungs-

phase aber weitgehend in einer Fotomontage eines Modellfotos dokumentiert (Abb. 7), wobei hier wiederum ein Glockenturm vorgehen ist.

Einen Monat später wurde dieser neue Entwurf an den Stadtbaurat Dr. Recknagel überstellt, der ihn zusammen mit dem Bischof am 11. Dezember 1968 begutachtete. Eine Protokollierung dieser Besprechung ist jedoch nicht erhalten.

Da die, vor allem von Seiten des städtischen Bauamtes, geäußerte Kritik offenbar jedoch ziemlich massiv ausgefallen war, wurde Hermanns mit einer erneuten Überarbeitung beauftragt, die er Mitte Januar 1969 übersandte. Dieser Vorschlag, zu dem Planzeichnungen ebenfalls nicht erschlossen werden konnten, wurde am 12. März 1969 im Rahmen einer Kirchenbaukonferenz in Wolfsburg unter Beteiligung von Dr. Recknagel, Pastor van der Zande, Dechant Holling sowie drei Vertretern des Pfarrgemeinderates begutachtet. Wiederrum forderte der Wolfsburger Stadtbaurat, der aus unklaren Gründen nicht bereit war, Toni Hermanns zu diesem Termin hinzuzuziehen, wie auch der Bauausschuss der Stadt eine Überarbeitung, da der Entwurf als nicht ansprechend genug bewertet wurde. Das Bistum räumte Hermanns daraufhin im März eine Frist von vier Wochen für eine nochmalige Überarbeitung ein.

Hermanns reichte diese, die er ausdrücklich als „2. Entwurf“ bezeichnete, daraufhin am 29. April 1969 ein und erläuterte dazu: „Während bei meinem ersten Vorschlag der Kirchbau in seinem Baukörper bewußt von der übrigen Bebauung abgehoben war, habe ich mich nunmehr bemüht, daß Kirchenzentrum stärker zu verdichten und den Kirchbau auch in seinen Bauformen mehr mit den übrigen Gemeindebauten zu verbinden. Einer geschlossenen Gesamtform zuliebe habe ich auch den Kindergarten etwas abgeändert, wobei der Schlafräum für die Kinder ins Obergeschoß verlegt wurde“.

Anhand der nun erstmalig auftauchenden Datierung der Pläne ist hiermit ein Plansatz aus Lageplan, Grundriss und Ansichten eindeutig in Verbindung zu bringen. Während jedoch die angesprochene Verdichtung nicht erkennbar ist, wird die Vereinheitlichung allein schon daran deutlich, dass die Kirche nun wie die umgebenden Gebäude mit einem Flachdach versehen ist (Abb. 8). In ihrem Grundriss ist sie darüber hinaus auch deutlich differenzierter, wobei die Kubatur immer noch auf der Idee von ineinander geschobenen Rechtecken beruht. Zum Innenhof ist in diesem Entwurf auch wieder ein Turm vorgesehen.

Da auch dieser Vorschlag von der Kommission wiederum deutlich kritisiert wurde, erfolgte eine nochmalige Überarbeitung, die im November 1969 eingereicht wurde. Der hierzu

gehörige Plansatz zeigt den Bau im Grunde so, wie er auch ausgeführt worden ist (Abb. 9). Dabei ist neben einer deutlichen Änderung der Zeichensprache und Gestaltung der Pläne vor allem eine tiefgreifende Zäsur im Entwurfsansatz erkennbar. Die Kirche wurde im Grundriss deutlich verändert und konsequent in einer wabenartigen Struktur durch zumeist in 45 Grad-Winkeln gebrochene Wände angelegt. Anstatt eines definierten Turmes ist ein kleinerer dachreiterartiger Glockenträger zum Innenhof hin orientiert. Der Hof ist in seinen Kanten deutlich aufgebrochen und weniger streng definiert, was auch für die übrigen Gebäude des Gemeindezentrums gilt.

Diese deutliche Zäsur ist neben der massiv geführten Kritik von Dr. Recknagel an den bisherigen Entwürfen offensichtlich vor allem darauf zurückzuführen, dass der Sohn Toni Hermanns, Hannes Hermanns, zunehmend in die Bearbeitung einbezogen worden ist.

In z.T. auch wesentlichen Aspekten war jedoch auch dieser Planungsstand noch nicht endgültig und noch über einen Zeitraum von zumindest gut drei Jahren wurden auch weiterhin laufend Änderungen vorgenommen. So taucht die heute den Innenraum bestimmende Konzeption, die sich durch die frei im Raum platzierte und von Sitzplätzen umfasste Altarinsel auszeichnet, erstmalig in einem „Plattierungsplan“ vom 4. Januar 1973 auf.

Auch in der Folgezeit wurden Planänderungen immer wieder vorgenommen, die z.B. die Kubatur sowie die Positionierung des sog. Raphaelhauses betrafen, das ursprünglich parallel zur John-F.-Kennedy-Allee ausgerichtet sein sollte und erst in den endgültigen Plänen für die Baugenehmigung in der heute vorhandenen Lage auftaucht.

Auch der Entwurf für den Kindergarten, der inzwischen vollständig in der Verantwortlichkeit von Hannes Hermanns lag, wurde noch mehrfach zumindest in seiner Binnenstruktur umgearbeitet.

Die konkrete Entscheidung für die Ausführung wird auch durch den Einstieg in die Ausführungsplanung belegt, die erstmals im August 1970 in den Bauunterlagen greifbar wird und bis kurz vor der Weihe der Kirche zu verfolgen ist.

Der gesamte Entwurfsprozess zog sich damit über insgesamt zehn Planungsphasen hin, wodurch sich der Zeitaufwand – gerechnet von der Ausschreibung des Wettbewerbes bis zum Anfang der Bauausführung – auf knapp vier Jahre ausdehnte.

Nachdem die Baugenehmigungen für die Gebäude des Gemeindezentrums z.T. bereits einige Monate früher erfolgt waren, wurde der Bauantrag für die Kirche erst im Juni 1970 gestellt. Die Errichtung der Anlage wurde mit dem ersten Spatenstich am 20. Februar 1971 begonnen. Der Kirchenneubau wurde dann

innerhalb von 26 Monaten errichtet und am 3. Juni 1973 als 250ster Bau seit Kriegsende geweiht.⁵

Zumindest als relativ ungeschickt ist die Tatsache anzusehen, dass der im Wettbewerb durch den Entscheid des Bischofs unterlegene Peter Koller jr. mit der örtlichen Bauleitung beauftragt wurde, da das mit seinem Standort recht weit entfernte Büros Hermanns der gewünschten Intensität der Baubetreuung nicht nachkommen konnte. Während Hannes Hermanns von einer sachlichen, wenn auch nicht freundschaftlichen Zusammenarbeit berichtet, sind die Erinnerungen damals im Bauausschuss tätiger Mitglieder des KV deutlich anders gefärbt. Auch die in den Bauakten dazu immer wieder zu findenden Hinweise sprechen eine relativ deutliche Sprache, so dass davon ausgegangen werden kann, dass nicht nur über der Planungsphase, sondern auch während der Bauausführung eine etwas angespannte Stimmung bestanden zu haben scheint.

Außer der Monstranz, der Taufe und den Kreuzwegstationen⁶ sowie der Bestuhlung, die von P. Koller jr. entworfen wurde, ist die gesamte raumprägende liturgische Ausstattung des Kirchengebäudes nach Entwürfen des hannoverschen Malers und Bildhauers Hanns Joachim Klug angefertigt worden (Abb. 10). Dieser legte auch einen Entwurf für die gefaltete Holzdecke als Gegenvorschlag zu der vom Architekten avisierten Lösung vor.⁷

Auch hierzu liegen Quellenhinweise vor, die darauf schließen lassen, dass der Entscheidungsprozess offenbar Anlass zu recht heftigen Auseinandersetzungen gegeben hat. So berichtete die Kirchengemeinde am 26. Juli 1971 an Diözesanoberbaurat Fehlig, dass H.J. Klug den Bau als „verfremdeten Gemüschuppen“ bezeichnet habe.

Die heute vorhandene Orgel gehört nicht zum originalen Bestand, sondern ist erst 1981 in den Kirchenraum gekommen.

Die äußere Erscheinung des Komplexes, der ursprünglich aus steinsichtigem Kalksandsteinmauerwerk mit bewusst dunkel gehaltenen Fugen und roh belassenen Sichtbetonteilen in den Attikazonen gehalten war (Abb. 11), ist im heutigen Zustand durch einen vollständigen Weißanstrich der Wandflächen und einen grauen Anstrich der Betonteile deutlich verändert (siehe Abb. 1).

Zudem ist aufgrund von Feuchtigkeitsproblemen in den Wänden unterhalb der Betonelemente der Attiken umlaufend um alle Gebäude eine Tropfkante aus Aluminiumleisten eingebaut worden (Abb. 12). Diese bautechnisch recht erfolgreiche Maßnahme stellt ebenfalls einen deutlichen Eingriff dar, der aber vor allem in der Nahsicht deutlich wird und in der Fernsicht nicht in gleichem Maße wirksam ist.

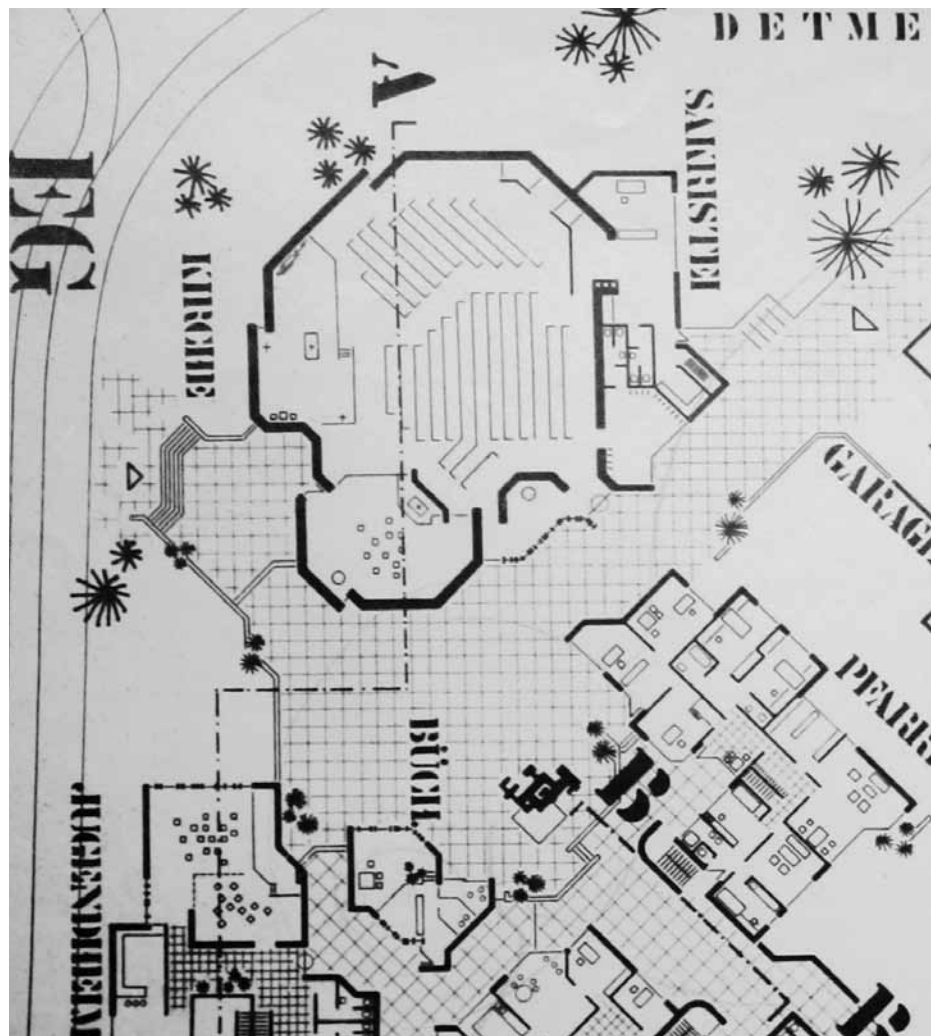
Auch die 1986 am südlichen Ende des Grundstückes von der Caritas errichtete Sozialstation und die in den 1990er Jahren durch den im Südosten angefügten Erweiterungsbau vorgenommene Vergrößerung des Kindergartens stellen massive Eingriffe dar, die die Erscheinung des Komplexes zur John-F.-Kennedy-Allee wie auch die Höhenstaffelung der Gesamtanlage deutlich verändert haben (Abb. 13).

Damit haben die Gebäude der St. Raphael-Gemeinde im Laufe der inzwischen gut 40-jährigen Nutzung einige wesentliche Veränderungen erfahren, die aus bauhistorischer und denkmalpflegerischer Sicht betrüblich sein mögen, andererseits aber auch als Dokument eines regen Gemeindelebens verstanden werden können.

Die Denkmaldeklaration

In Niedersachsen sind die Kirchen hinsichtlich ihrer denkmalpflegerischen Belange weitgehend eigenständig.

Neben § 36 NDSchG ist dies für die kath. Kirche in § 13 der Anlage zum Konkordat vom 26. Februar 1965 geregelt, in dem es heißt: „(1) Die Diözesen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwerter Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. (2) Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. (3) Sie werden dafür Sorge tragen, daß andere kirchliche Institutionen entsprechend verfahren“. Zu dem erwähnten Begriff des Benehmens findet sich im Kommentar zur NDSchG folgende Definition: „Das Benehmen ... ist eine Form der Beteiligung einer anderen Behörde, die schwächer ist als das ‚Einvernehmen‘ ... jedoch über eine reine ‚Anhörung‘ hinausgeht. Es bedeutet: Die Behörde, die eine Maßnahme treffen will, muss der anderen Behörde, mit der sie das Benehmen herzustellen hat, rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ihr zu diesem Zweck alle Unterlagen zugänglich machen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind. Hat die andere Behörde Einwendungen, so muss die Behörde, die entscheiden will, sich nochmals mit ihr in Verbindung setzen und eine Verständigung suchen. Letztlich darf sie aber von deren Auffassung abweichen“.⁸ Trotz dieser Ausgangslage wird die Zuständigkeit für die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale in § 4 (1) NDSchG jedoch ausschließlich dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) überantwortet: „Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das



9 Letzte Überarbeitung der Planung von T. Hermanns, Grundriss (Ausschnitt, genordet)

Landesamt für Denkmalpflege aufzustellen und fortzuführen ist“.

Im Falle der St. Raphael-Kirche wurde nach Prüfung des Objektes durch das NLD, in die das Bistum Hildesheim (Abt. Bau / kirchl. Denkmalpflege) nur teilweise und hauptsächlich auf dessen eigene Initiative einbezogen war, die örtliche kath. Kirchengemeinde als Eigentümer mit Schreiben vom 29. September 2014 darüber informiert, dass beabsichtigt sei, „die Gebäudegruppe in das Verzeichnis der Kulturdenkmale ... einzutragen“. Zum Status heißt es im Folgenden konkret, „dass die kath. St. Raphael-Kirche zusammen mit dem dazugehörigen Pfarrhaus, der Bibliothek, dem Gemeindehaus, dem Kindergarten sowie den umgebenden Freiflächen nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis und Bewertung ein Baudenkmal im Sinne von § 3 (3) des ... NDSchG ist. Bei den Gebäuden handelt es sich um eine Gruppe baulicher Anlagen wobei nur die Kirche zusätzlich auch die Qualität eines Einzelbaudenkmals gem. § 3 (2) NDSchG hat“.

Die beigelegte denkmalpflegerische Stellungnahme umfasst auf drei Textseiten folgende Abschnitte: Objektbeschreibung, Bau-

geschichte, Architekten und beteiligte Künstler sowie Würdigung und Bedeutung, denkmalfachliche Bewertung. Als Anhang ist die kartographische Darstellung aus dem Denkmalpflege Informationssystem ADABweb beigelegt.⁹

Im Folgenden werden Überlegungen zu dieser Stellungnahme vorgelegt, die zunächst einige formale Aspekte und daran anschließend Anmerkungen zu den sicher relevanten inhaltlichen Aspekten umfassen.

Während das an die Kirchengemeinde adressierte Informationsschreiben auf den 29. September 2014 datiert ist, findet sich im ADABweb in der Denkmalhistorie als Datum der Ausweisung der 9. Juli 2014 und liegt damit rund elf Wochen früher. Das NLD weist hierzu darauf hin, dass es sich nur um die Datierung der Anlegung des ADABweb-Eintrags handelt. Festzuhalten bleibt somit, dass offenbar das konkrete Datum der Eintragung des Baudenkmal nicht dokumentiert ist.

Da es sich bei der dem Schreiben beigelegten denkmalpflegerischen Stellungnahme um ein Dokument von gewisser Relevanz handelt, ist erstaunlich, dass ihr offizieller Charakter recht zurückhaltend angesetzt ist, da

sie weder datiert noch betitelt ist und nur einen Hinweis auf den Verfasser jedoch keine Abzeichnung aufweist.

Für etwas missverständlich kann auch die Strukturierung sowie die Benennung der Abschnitte gehalten werden, was vor allem für den letzten Abschnitt „Würdigung, Bedeutung und denkmalfachliche Bewertung“ gilt. Hier wird die Fremdwürdigung des Baus in Literatur etc. mit der fachlichen Bewertung durch die ausweisende Institution vermischt und darüber hinaus Grundlagen für die Bewertung mit dieser selbst vermischt, was deutlich zur Verringerung der Nachvollziehbarkeit beiträgt. Vor allem betrifft dies die Positionierung der Angaben der relevanten Bedeutungskategorien, die unvorbereitet alle vier der nach dem Gesetz verfügbaren aufruft und strukturell nicht nachvollziehbar mittig in diesem Abschnitt platziert ist, was zur Folge hat, dass wesentliche Aspekte der Bewertung erst später im Text aufgeführt werden.

Als deutlich wesentlicher einzustufen als diese rein formalen Aspekte der Begründung des Denkmalwertes sind jedoch die folgenden inhaltlichen Gesichtspunkte: Die einleitende Baubeschreibung ist relativ grob gehalten und beinhaltet Angaben zur Lage, der Grobstruktur der Anlage und deren Positionierung im Stadtgefüge sowie zur umgebenden Bebauung und verwendeten Materialien. Indem dem Gebäude die Rolle der Markierung des Endpunktes der städtebaulichen Entwicklung zuwiesen wird, wird hier jedoch auch bereits ein wertender Aspekt eingebracht.

In seiner denkmalbegründenden Relevanz fraglich scheint die Betonung der Sichtweite zur ev. St. Stephanus-Kirche, da diese aufgrund der dazwischenstehenden Bebauung und Begründung de facto von der St. Stephanus-Kirche aus gar nicht und von der St. Raphael-Kirche nur äußerst eingeschränkt gegeben ist.

Einige kleinere Fehldeutungen in der Darstellung der Baugeschichte sind sehr wahrscheinlich in dem nur begrenzt leistbaren Rechercheaufwand begründet und haben sicherlich auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertungsgrundlage. Allerdings ist angesichts der späteren expliziten Betonung der guten Quellenlage erstaunlich, dass die Darstellung der Veränderung des Entwurfes in seinen vielen Planungsphasen insgesamt sehr vage bleibt. Hieran ließe sich zugleich auch die Frage anschließen, in welchem Maße eine komplexe Planungsgeschichte tatsächlich denkmalrelevant ist. Wenn aber der Plattie-rungsplan vom 4. Januar 1973 ausdrücklich als der Plan erwähnt wird, der den Kirchengrundriss erstmalig so abbildet, wie er vor allem hinsichtlich der Altarinsel tatsächlich ausgeführt worden ist, wird zugleich einer der wesentlichsten Aspekte übersehen: Denn mit diesem

Plan wird in der Literatur die progressive Stellung des Entwurfes begründet. Nicht berücksichtigt worden ist dabei offensichtlich, dass gerade dieser Plan diese Deutung recht massiv widerlegt, weil diese binnenstrukturelle Konzeption trotz einer entsprechenden Forderung bereits in den Unterlagen zum Wettbewerb somit erst rund zehn Jahre nach dem *Sacro-sanctum concilium* entstand.

Die in knapper Form gebrachte Wertung im *Œuvre* des Architekten fällt insgesamt relativ schwach aus, dies wohl auch, da sie sich im Wesentlichen auf eine 2013 an der TU Dortmund erstellte Diplomarbeit bezieht,¹⁰ die eine reine Katalogdarstellung der Bauten umfasst und dabei in den Angaben zu den Projekten recht rudimentär bleibt und vor allem in auswertenden Abschnitten deutliche Schwächen aufweist. Toni Hermanns als schwerpunktmäßig im Kirchenbau tätig darzustellen, ist nach Ansicht des Verfassers zumindest gewagt und mit dem alleinigen Bezug auf eine ausschließlich dessen Kirchenbauten behandelnde Arbeit nicht ausreichend abgesichert.

Auch die dem Gebäude im Werk Hermanns attestierte Sonderrolle erschließt sich kaum. Hierbei ist von besonderer Relevanz, dass der wahrscheinlich wesentlichste Aspekt der Planungsgeschichte, nämlich die zunehmende Hinzuziehung von Hannes Hermanns, nicht berücksichtigt worden ist. Der Verfasser ist durch seine Recherchen zur Planungsgeschichte inzwischen zu der gut begründbaren Deutung gekommen, dass es sich bei dem in Detmerode verwirklichten Bau eigentlich um einen Entwurf von Hermanns jr. handelt. Dem wesentlichsten Bewertungskriterium, nämlich der Sonderrolle im Werk des Architekten aufgrund des singulär für die Außenwände verwendeten Kalksandsteinmauerwerks, könnte damit jegliche Grundlage entzogen sein. Belegt wird dies zusätzlich durch die bereits erwähnte Baubeschreibung zu seinem Wettbewerbsbeitrag, in der es explizit heißt, dass die „Mauern der Kirche ... außen und innen in Sichtbeton oder in rohem Backstein vorge-sehen“ waren.

Nicht ganz einsichtig scheint auch die hinsichtlich der Würdigung des Gebäudes abgegebene Darstellung. Die aufgeführte Literatur ist sogar eventuell ebenso gut dazu geeignet nachzuweisen, dass der Bau bisher keine größere Würdigung erfahren hat, denn dass ein lokaler Architekturführer sowie ein Kunstführer der örtlichen kath. Kirchen diesen Bau berücksichtigt, ist als selbstverständlich anzusehen.¹¹ Was auch für die bereits genannte Diplomarbeit gilt, die hauptsächlich als Werkkatalog angelegt ist und damit als Würdigung möglicherweise überbewertet zu sein scheint.

Gewichtiger scheinen dagegen die aufgeführten Vorschlaglisten schützenswerter Bauten der 1960er und 1970er Jahre, die die Stadt Wolfsburg sowie die Architektenkammer Nie-

dersachsens aufgestellt haben,¹² sowie möglicherweise auch die von letzterer ausgerich-tete Wanderausstellung „Wiedersehen. Architektur in Niedersachsen zwischen Nierentisch und Postmoderne“, die den Bau vorstellte. Auch die Aufnahme des Gebäudes in die Veranstaltung „Achtung Modern“, in deren Rahmen interessierten Bürgern Gebäude dieser Zeit in Braunschweig und Wolfsburg zugänglich gemacht und erläutert wurden, ist sicherlich zu Recht mit aufgeführt.¹³

Zu Ende des die Stellungnahme abschließenden Abschnitts werden weitere Begründungen zur Denkmalfähigkeit gegeben, die vor allem auch hinsichtlich ihrer Gerichtsfestigkeit zu hinterfragen sind. So scheint dem Verfasser die Aussage, dass der anhand der gut nachvollziehbaren Baugeschichte deutlich werdende „Paradigmenwechsel im Bauschaffen der Zeit um 1970“ den „gestalterisch-konzeptionellen Wandel weg vom Funktionalismus und hin zu mehr Komplexität, Urbanität und Dichte“ nachvollziehbar mache, nur schwierig zu belegen und vernachlässigt vor allem die nachweisbaren und aus örtlichen Interessen und individuellen Gestaltungsabsichten resultierenden Einflussnahmen.

Als weitere Qualität wird die Einfügung des Komplexes in die bestehende Bebauung – vor allem die von Nordosten heranreichende Kammstruktur – aufgeführt, die zu der architektonischen Lösung der „mehrfach polygonalen Grundrisslösungen und Baukörpern mit abgeschragten Ecken“ geführt habe. Diese als Einpassung benannte Gestaltung erschließt sich dem Verfasser nicht, der die erwähnte Kammstruktur in der Bebauung mit eingeschossigen Bungalows nicht zu erkennen vermag, sondern die architektonische Einfügung des Kirchenzentrums eher als relativ schlicht ausschließlich aus der Ausrichtung des nord-östlich angrenzenden Quartiers sowie dessen Gebäudehöhen resultierend versteht. Der Baukomplex ist somit eher als eigenständig gestaltetes Objekt zu sehen und zumindest die Kirche vielmehr als Solitär zu empfinden, den ein eher geringerer Bezug zu seiner umgebenden Bebauung ausmacht.

Korrekt – wenn auch in seiner Einschränkung auf die Nebenbauten nicht nachvollziehbar – ist dagegen sicherlich die Darstellung, dass die Bauten aufgrund der verwendeten Materialien für die frühen 1970er Jahre zeittypisch ausgeführt seien. Aber gerade hier ist eine immense Problematik hinsichtlich der Rechtssicherheit dieser Begründung zu sehen, da das Adjektiv „zeittypisch“ z. Zt. zunehmend nicht mehr als denkmalbegründende Eigenschaft akzeptiert wird.

Wenn jedoch außerdem betont wird, dass aufgrund der „beispielhaften Ausprägung des Kirchenzentrums an sich und des Innenraumes der Kirche ... und der Gesamtfor-



10 Ansicht des Innenraumes der Kirche; Blick nach Osten

mensprache“ der Gebäudegruppe eine Sonderstellung in der Entwicklungsgeschichte der niedersächsischen Sakralarchitektur zuzusprechen sei, hält der Verfasser dies tatsächlich für einen Widerspruch in sich, da eine beispielhafte Ausprägung eine Sonderrolle geradezu ausschließt.

Auch die zum Vergleich benannten Bauten – das Dietrich-Bonhoeffer-Kirchenzentrum in Hannover-Roderbruch (Klaus u. Gudrun Vogel, 1978–81) und die Heilig-Geist Kirche in Hannover-Vahrenwald (Heinz Siegfried Laessig, 1975/76) – scheinen hierfür nur äußerst bedingt geeignet, da ersteres rund zehn Jahre später entstanden und das zweite architektonisch deutlich abweichend angelegt ist. Da dieser Vergleich in der Stellungnahme auch selbst massiv relativiert wird, bleibt die Frage warum er überhaupt eingebracht wird. Und da sich beide Bauten außerdem im Stadtgebiet Hannovers befinden, stellt sich bzgl. dieser räumlich begrenzten Auswahl darüber hinaus die Frage nach einer ausreichenden Absicherung der hiermit verbundenen Aussage, dass hieran „zeittypische Tendenzen der (Kirchen-)Zentrumsbildung“ Niedersachsens erkennbar seien.

Die sozialgeschichtliche Bedeutung am Ende des Textes ausschließlich mit dem Aspekt des Anwachsens der kath. Bevölkerungsanteile u.a. durch Migranten „der sog. Gastarbeiter-Generation“ zu belegen, scheint ebenfalls etwas kurz gegriffen zu sein, weil dies z.B. dann für fast alle Kirchen des Bistums Hildesheim aus dieser Zeit zutreffen würde.

Völlig unberücksichtigt geblieben ist eine vor dem Hintergrund der kontemporären Bautätigkeit des Bistums Hildesheim vorgenommene Bewertung des Gebäudes. Da zu dieser Thematik bisher kaum detaillierte Kenntnisse vorliegen und erst in neuester Zeit gewonnenen Einblicke bisher nicht publiziert werden konnten, ist dies jedoch absolut verständlich. Die Bewertung des einzelnen Gebäudes bleibt damit jedoch ohne kontextuellen Zusammenhang und damit deutlich vage, was nicht zu einer wissenschaftlich fundierten Begründung der Denkmaleigenschaften des Objektes beiträgt.

Da die Ergebnisse bisheriger Erhebungen nicht öffentlich zugänglich sind, im Rahmen der Bewertung des Gebäudes aber auch nicht nachgefragt wurden, wird hier der – mit aller gebotenen Vorsicht zu betrachtende – Versuch einer ersten Einordnung des Objektes gewagt: Über einen Zeitraum von 49 Jahren (1948 bis 1997) wurden im Bistum Hildesheim 294 Kirchenneubauten errichtet. Nach der drei Jahre nach Kriegsende zunächst recht zögerlich einsetzenden Bautätigkeit stieg die jährlich erstellte Zahl von Kirchenneubauten bis 1957 auf rund neun Bauten an, um 1961 mit 27 Kirchen pro Jahr den absoluten Höhepunkt zu erreichen. Danach sank die Bautätigkeit bis 1977 auf durchschnittlich zehn Bauten pro Jahr, um bis zum Anfang der 1980er Jahre bis auf Einzelbauten reduziert zu werden.

Erste Erkenntnisse liegen inzwischen hinsichtlich der vollständigen Erfassung betreffender Objekte sowie zu Auswertungen

bezüglich der Bautypologien, der beteiligten Architekten und exemplarischer Betrachtungen ausgewählter Einzelbauten vor. Zudem ist z. Zt. eine Erhebung zu den Kirchenneubauten nach 1945 im Stadtgebiet Hannovers in Bearbeitung. In den Grundzügen lässt sich daraus bisher folgendes Bild zeichnen: In den 1950er Jahren sind eindeutig „historisierende“ Architekturtendenzen feststellbar, die jedoch bereits ab der Mitte des Jahrzehnts von Einzelbauten durchbrochen wurden, die dann z.T. auch gleich sehr deutlich „progressivere“ Gestaltungen aufwiesen. Zudem kristallisierte sich in dieser Zeit bereits ein Kirchentyp heraus, der von der Bauverwaltung zwar individuell entworfen wurde, aber in der äußeren Erscheinung von einer äußerst ähnlichen Prägung bestimmt war.

In den 1960er Jahren ist, wohl auch verursacht durch die sehr intensive Bautätigkeit, eine eindeutige Tendenz zu eher schlichten Bauten feststellbar, wobei jedoch ein größerer Formenkanon Anwendung fand und wiederum nur einige Bauten deutlich herausstachen. Eine signifikante Veränderung zeichnet sich dann bis zum Ende des Jahrzehnts nicht weiter ab. Von der Mitte der 1960er bis 1975 lag ein zusätzlicher eindeutiger Schwerpunkt in der Errichtung von Fertigteilkirchen, die wegen ihrer angeblich geringeren Baukosten zur Entlastung des Bauetats beitragen sollten. Zugleich kamen in den 1970er Jahren auch die Kirchenzentren auf, wobei zunächst die Kirche immer deutlich nach außen markiert war. In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts, die als



11 Ansicht der Kirche nach Fertigstellung, Blick von Südosten

Hochphase der Gemeindezentren gelten kann, sind parallel zwei grundsätzliche Gestaltungsansätze erkennbar: einerseits teilweise in gewissem Maße auch abstrus wirkende Zergliederungen, andererseits jedoch auch eine Reduktion der Formen.

In den 1980er Jahren wurden dann – wohl aufgrund der sinkenden Möglichkeiten der Finanzierbarkeit – eher einfache Bauformen präferiert, die jedoch hinsichtlich der Grundrissformen eindeutig zu einer zentral oder fächerförmig auf den Altar ausgerichteten Gemeinde tendierten. Die in dieser Zeit errichteten Kirchenzentren zeichnen sich durch weitgehend einheitliche Architektur und eine geringere Betonung der Kirche aus.

Für die Baugruppe von St. Raphael kann hieraus mit aller gebotenen Vorsicht geschlossen werden, dass sie offenbar ein verhältnismäßig frühes Beispiel eines konzeptionierten Gemeindezentrums darstellt. Durch die jetzt erschlossenen Wettbewerbsbeiträge von P. Koller jr. und W. Tschirschwitz relativiert sich die Einschätzung der Entwurfsqualität jedoch in gewissem Maße, da der Entscheid für den Entwurf Hermanns möglicherweise auch in dem Bestreben begründet liegen könnte, deutlich markanter gedachte Architektur nicht ausführen zu wollen.

Wenn damit z.T. auch recht vehemente Anmerkungen zu der Denkmalbegründung gemacht worden sind, geschieht dies vor dem Hintergrund, dass das eingangs bereits erwähnte aktuelle Gerichtsverfahren um eine Denkmalausweisung in Hannover nach Ansicht des Verfassers möglicherweise recht gravierende Änderungen in diesem Bereich der denkmalpflegerischen Arbeit auslösen könnte. Das im Dezember 2014 abgeschlossene Verfahren um den Denkmalwert der ev. Corvinskirche in Hannover-Stöcken hat sinnfällig werden lassen, dass gerade an die Ausweisung von Denkmalen aus der Nachkriegszeit erhöhte Qualitätsanforderungen zu stellen sind, was vor allem die Gerichtsfestigkeit der Begründungen anbelangt und damit eine in diesem Maße bisher nicht gekannte Herausforderung darstellt.

Im Urteil der ersten Verhandlung (26.2.2013) wurde vom Verwaltungsgericht Hannover einer Klage gegen die Ausweisung als Baudenkmal entsprochen. Dies gründete sich hauptsächlich auf die Argumentation, dass eine fachliche Einschätzung nur mit Blick auf die historischen und baugeschichtlichen Hintergründe des zu schützenden Baudenkmal in seiner Epoche fundiert abgegeben werden könne. Ein solcher, der einen über den Einzell-

fall hinausreichenden Überblick und damit die Fähigkeit, unterschiedliche denkmalwürdige Bauwerke ihrer Wertigkeit entsprechend einzuordnen, wurde als nicht existent attestiert. Es wurde damit auf eine „nur unzureichend ermittelte Tatsachengrundlage“ abgezielt, wodurch „die Basis, auf der der Rang der denkmalpflegerischen Bedeutung ... beurteilt werden kann“ fehle. Damit wurde das Kenntnisdesiderat zum speziellen Bautyp in das Zentrum der gerichtlichen Begründung gestellt. Auch wenn dieses sicherlich in gewissem Maße nachvollziehbar ist, wird dabei die Tatsache völlig vernachlässigt, dass ein vollständiges Wissen um eine Baugattung nur selten möglich ist und damit denkmalfachliche Entscheidungen zwangsläufig immer auf einem aktuellen Kenntnisstand aufbauen müssen, der eben auch noch lückenhaft sein kann. Aber es scheint durchaus möglich, dass Denkmalausweisungen immer wieder mit diesem Argument ablehnend beschieden werden könnten.

Das Urteil zur Berufungsverhandlung (4.12.2014) vom Oberverwaltungsgericht in Lüneburg bestätigte dagegen die Denkmalfähigkeit des Gebäudes aufgrund einer attestierten geschichtlichen Bedeutung. Die hauptsächliche Erkenntnis aus dieser Verfah-



12 Detailansicht der an allen Gebäuden eingerichteten Tropfkante

rensfolge ist die, dass solche Entscheidungen offensichtlich inzwischen eine ausnehmend geringe Kalkulierbarkeit aufweisen. Damit wird aus Sicht des Verfassers vor allem die bereits erwähnte Notwendigkeit der gerichtsfesten Abfassung von denkmalfachlichen Bewertungen deutlich. Die inzwischen dem gesamten Arbeitsgebiet inhärente Unsicherheit wird auch gerade durch in den Urteilen fixierte Begründungen aufgedeckt. So heißt es hinsichtlich der grundsätzlichen Definitionen von Schutzgegenstand, Erhaltungsgründen und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse: „von den denkmalfähigen Gegenständen sind nur diejenigen denkmalwürdig, deren Erhalt für den öffentlichen Zweck des Denkmalschutzes erforderlich ist“. Zugleich wird jedoch eingeräumt, dass im NDSchG der Zweck der Denkmalpflege und -erhaltung nicht eigens definiert ist. Wenn auch grundsätzlich allgemeine Einsicht darin besteht, dass die Grundlagen denkmalpflegerischer Arbeit auf relativ „unbestimmten Rechtsbegriffen“ beruht, wird die Komplexität von Beurteilungen auch daran deutlich, dass hierzu auf aus der Kommentarliteratur stammende Begründungen verwiesen wird, die z.B. von „Geschichtsbewusstsein i.S. von kollektiver Identitätsfindung sowie von geistiger Anregung und Freude am Erle-

ben“ sprechen und damit zumindest genauso undefiniert sind, wie die Begriffe, die sie erläutern sollen.

Dies macht vor allem deutlich, wie wichtig die möglichst allseitigen Absicherungen von Begründungen für ein Denkmal zukünftig wohl anzulegen sein müssen. Und hier ist der Bereich der Voruntersuchung bzw. Grundlagenermittlung – der möglicherweise das einzige wirklich wissenschaftlich durchführbare Tätigkeitsfeld der Denkmalpflege darstellt – immens gefordert, wobei das den personellen und finanziellen Entwicklungen der entsprechenden Institutionen diametral entgegensteht.

Während sich das erste Urteil um tiefergehende Begründungen hinsichtlich der Bedeutungskategorien herumlavierte und ausschließlich auf die mangelnde Grundlagenermittlung abzielte, hat sich das zweite Urteil relativ intensiv mit den an eine Denkmalausweisung zu stellenden Anforderungen auseinandersetzen versucht. Deutlich beredt ist dabei die Tatsache, dass eine wissenschaftliche Bedeutung lapidar verneint wurde, weil sie von keiner der beteiligten Parteien eingefordert worden war. Eine künstlerische Bedeutung wird hauptsächlich aufgrund „besonderer individueller schöpferischer Gestaltung“

zugebilligt, wobei erstaunlicherweise die Originalität nur als steigernd nicht aber begründend angesehen wird. Bezüglich der Ansprüche, die eine künstlerische Bedeutung belegen könnten, wird z.B. auf folgendes verwiesen: „künstlerische Bedeutung können Bauwerke haben, die selbst Merkmale der Kunst aufweisen.“ Weiter ausgeführt wird dann: „Für die individuelle Eigenart ist in der Regel nicht auf einzelne Details des Gebäudes abzustellen, sondern auf prägende Elemente. Ausnahmen gelten, wenn gerade Details prägend wirken. Ein Abstellen auf beliebige Details würde dazu führen, dass nahezu jedes Gebäude denkmalfähig ist, weil kaum ein älteres Gebäude einem anderen ganz gleicht.“ Hier scheint deutlich zu werden, wie wenig grundsätzliche Klarheit hinsichtlich der Definitionen besteht und es scheint zunehmend verwunderlich, dass Ausweisungen von Denkmälern bisher überhaupt möglich waren.

In der Auswirkung auf zukünftige Begründungen von Denkmaleigenschaften nicht abzuschätzen, ist auch die deutlich formulierte Ablehnung des Begriffs „zeittypisch“, da dieser ausdrücklich eine individuelle schöpferische Leistung negiere. Hier wird ein Denkmalverständnis deutlich, das ausschließlich Objekte mit „absoluten Alleinstellungsmerkmalen“ im Fokus hat, und die Dokumente alltäglicheren Bauschaffens als Verfügungsmasse ansieht.

Die Ablehnung einer städtebaulichen Bedeutung verwundert allein durch einen recht ungelungenen Umgang mit der Fachterminologie sowie die Tiefe der Begründung, die nur noch mit Überwindung überhaupt als solche bezeichnet werden kann. Denn wenn es u.a. heißt, dass „weder der Straßenzug noch das Viertel durch das Bauwerk geprägt werden“ und der „Solitärcharakter der Kirchenanlage allein ... keine Denkmalfähigkeit“ begründe, ist umso intensiver danach zu fragen, worin denn eine solche begründet liegen könnte; dies aber bleibt vollkommen unbeantwortet.

Hinsichtlich der geschichtlichen Bedeutung, die der Corvinuskirche recht rückhaltlos zugesprochen wird, verwundert die z.T. unkritische Übernahme von Wikipedia-Informationen sowie die sicherlich über die Qualifikation von Richtern hinausgehende architekturhistorische Argumentation, die darüber hinaus in ihrer Betonung des „bemerkenswert und erhaltenswert Tastenden des Kirchenraumes“ so unverständlich und unkonkret wie eben möglich bleibt.

Abschließend ist das den Unterschied zwischen Denkmalfähigkeit und -würdigkeit ausmachende öffentliche Interesse wiederum mit deutlichen Unsicherheiten definiert. Als ausnehmend erstaunlich ist darüber hinaus festzuhalten, dass das Problem der Hierarchisierung von Baudenkmalen, das – wenn auch seit langem sicherlich Realität – von Denkmal-



13 Erweiterungsbau des Kindergartens, Blick von Nordwesten

pflegern immer wieder vehement abgelehnt wird, im Rahmen dieser Verhandlungen sogar im Parteigutachten des Beklagten genutzt wird, indem eine andere Kirche als „deutlich schutzwürdiger“ bezeichnet wird.

Auch der Denkmalwert der St. Raphael-Kirche ist hauptsächlich mit der geschichtlichen Bedeutung des Gebäudes hinsichtlich der Ortsgeschichte begründet. Die Nebenbegründung umfasst als weitere historische Aspekte den Zeugnis- und Schauwert für die Kultur- und Geistesgeschichte sowie die Bau- und Kunstgeschichte. Außerdem eine beispielhafte Ausprägung eines Stils bzw. Gebäudetyps wie auch hinsichtlich des Werkes eines Architekten. Darüber hinaus sind Aspekte der Siedlungs-, Stadtbau- wie auch der Sozialgeschichte aufgeführt. Eine künstlerische Bedeutung wird mit der Erlebniswelt für nicht alltägliche Gestaltwerte sowie eine bedeutende Innenraumgestaltung begründet. Die wissenschaftliche Bedeutung ist mit dem Seltenheitswert, der ungestörten Überlieferung und damit einem

Beispielwert belegt. Eine städtebauliche Bedeutung wird anhand des prägenden Einflusses auf das Straßen- sowie das Ortsbild wie auch einen erheblichen Identifikationswert zugesprochen.

Vor dem Hintergrund der Urteilsbegründungen zur ev. Corvinuskirche wird deutlich, dass es keinerlei Schwierigkeiten bereiten würde, auch die Denkmalbegründung für die St. Raphael-Kirche massiv unter Druck zu setzen und deutlich begründet anzuzweifeln. Der hauptsächliche Ansatzpunkt wäre dabei die als relativ sicher anzunehmende Tatsache, dass der verantwortliche Entwurfsverfasser nicht in Toni Hermanns zu sehen ist, was die gesamte Denkmalausweisung in sich zusammenbrechen ließe. Wie bereits betont ist auch die hervorgehobene zeittypische Gestaltung als Argument nur mit allergrößter Vorsicht zu verwenden, die zudem mit dem ebenfalls aufgeführten Seltenheitswert kollidiert. Als unhaltbar muss auch die ungestörte Überlieferung angesehen werden und diskutierbar

wäre zudem, ob die städtebauliche Bedeutung nicht zu hoch angesetzt worden ist. Auch die fehlende Einordnung und daraus resultierende Wertung in Bezug auf einen übergeordneten Kontext – z.B. den Kirchenbau der Zeit des Bistums Hildesheim oder gar in Niedersachsen – ist als mögliches Manko der Denkmalbegründung anzusehen. In ihrer denkmalbegründeten Relevanz anzuzweifeln wären außerdem die hervorgehobene Sichtweite zur ev. St. Stephanus-Kirche, die fortschrittliche Binnenstruktur wie auch die Wertigkeit der angegebenen Würdigungen.

Auf ein grundlegendes Problem weisen der betonte Paradigmenwechsel im Bauschaffen der Zeit um 1970 sowie die angegebenen Vergleichsbauten hin: Die Nähe zur Zeit der Errichtung des Komplexes macht die Unterscheidung von echtem Stil und rein modischer Tendenz fast unmöglich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Architektur der Zeit zunehmend individuell wurde, warum die Suche nach ordnenden Parametern (Stile-

menten) auch weitgehend sinnlos erscheinen will, u.a. da der zeitliche Abstand noch viel zu gering ist. Die notwendige Absicherung einer solchen Aussage ist damit zzt. wohl noch gar nicht zu leisten.

Ausblick

Schon länger scheint es, dass in der denkmalpflegerischen Realität zunehmend die Aspekte der Besonderheit, des Alters und der Seltenheit dauerhaften und auch weitgehend unangezweifelter Bestand als Begründungen von Denkmalwerten haben. Aber selbst bei Gebäuden, die diesen Anforderungen entsprechen, obsiegt zunehmend der Wille zur überformenden Gestaltung mit aktueller Prägung über die Ziele der fachlich fundierten Bewahrung überkommener Zeugnisse historischer Baukultur.

Zugleich steht der denkmalpflegerischen Intention in Bezug auf die Architektur der Nachkriegszeit in den grundlegenden Schritten – der Grundlagenrecherche und Ausweisung von Denkmalen – eine Ablehnungshaltung und -praxis gegenüber, die es fraglich erscheinen lässt, ob die daraus notwendig resultierende Intensität mit den verfügbaren Ressourcen überhaupt leistbar ist. Es stellt sich demnach die Frage nach der langfristig avisierten Orientierung denkmalpflegerischer Arbeit, die als rein verwalterisch tätige Denkmalpflege oder als auf fundierter Grundlagentermittlung basierender wissenschaftlich fundierter Arbeit gewollt sein kann.

Möglicherweise wird aber auch hierzu mit den Urteilen zur Auseinandersetzung um die ev. Corvinuskirche ein Zeichen gegeben: Denn im ersten Urteil ist auch manifestiert, dass die Deklaration von Baudenkmalen „gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar“ und aufgrund hoher Anteile wertender Elemente „durch das Gericht nicht ohne weiteres vollständig nachvollziehbar“ sei, so dass der Sachverhalt, ob „einem Bauwerk Denkmalqualität zukommt, ... im gerichtlichen Verfahren in ihrem sachlich-fachlichen Kern nicht ohne einen Sachverständigen überprüfbar“ ist. Weiter ausgeführt wird, dass das NLD dem Gericht als Fachbehörde in Streitigkeiten nach § 4,5 – den Vollzug der Denkmaldeklaration durch Verwaltungsakt – als Sachverständiger nicht zur Verfügung stehe, da es in diesen Fällen selbst als handelnde Behörde am Verfahren beteiligt sei. Allerdings greift die Ansicht, dass das NLD in „normalen Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern und Denkmalschutz“ nur „in seiner Funktion als fachlicher Berater der Denkmalschutzbehörden“ mitwirke, möglicherweise etwas zu kurz, da die Ausweisung von Denkmalen immer vom NLD vorgenom-

men wird und dieses somit immer eine Stellung bezogen hat. Somit scheint der Schluss logisch, dass die vollständige Überprüfung „einem Sachverständigen überlassen bleiben [müsste], der die Entscheidung ... auf einem vergleichbar hohen Kenntnisstand beurteilen könnte“. Wenn zugleich dem NLD „bei der Beurteilung eines Baues ein hervorgehobener, aber nicht allein ausschlaggebender Stellenwert zugebilligt“ wird und außerdem betont wird, dass dieses damit für diese Aufgabe „vorzüglich, aber nicht exklusiv berufen“ sei und darüber hinaus durch das NDSchG nicht mit Unabhängigkeit ausgestattet worden sei, eröffnet sich hiermit eine relativ neue Perspektive, die – bei weiter zunehmenden gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Denkmalwürdigkeit – langfristig eine tiefgreifende Änderung der bisher bekannten Strukturen in der Denkmalpflege ergeben könnte. Denn möglicherweise wird hiermit einem unabhängigen Sachverständigenwesen im Bereich des Denkmalschutzes der Weg bereitet. Dies zielt jedoch nicht auf die bereits übliche fall- und verhandlungsbezogene Hinzuziehung von Experten, sondern auf die Installierung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Dies könnte ein deutlicher Beitrag zur immer wieder geforderten Verschlankung der Verwaltung sein, der darüber hinaus die Möglichkeit für die entsprechenden Institutionen beinhalten würde, sich mehr auf eigentlich wichtigere Aufgaben zu konzentrieren, und zugleich der Installierung einer jenseits des rein hoheitlichen Verwaltungshandelns angesiedelten denkmalpflegerischen Arbeiten dienen, die jedoch seit 15 Jahren niemand mehr so vehement gefordert hat wie Jörg Maaß in einem 2001 gehaltenen Referat anlässlich des Symposiums „Nachdenken über Denkmalpflege“.

- 1 Die Corvinuskirche wurde nach einem 1956 ausgeschriebenen beschränkten Wettbewerb 1960 bis 1962 nach Plänen des hannoverschen Architekten Roderich Schröder errichtet und 2012 entwidmet.
- 2 BGV (Hrsg.): Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 3 – Region Braunschweig. Hildesheim 2001.
- 3 Um den Nachweisapparat nicht unnötig ausufern zu lassen, hat sich der Verfasser entschlossen, die Nachweise auf das möglichste Minimum zu beschränken. Die für die Erschließung der Planungsgeschichte baurelevanten Quellen befinden sich im Bestand OA des Bistumsarchivs Hildesheim (z. Zt. der Einsicht noch nicht nummeriert), im Pfarrarchiv der Gemeinde (Pfa-Detm.), im Nachlass Hermanns im Archiv für Architektur- und Ingenieurbaukunst NRW der TU Dortmund (A:AI);

Dank gebührt Herrn R. Curti (NLD) für die Verfügbarmachung der Reproduktionen, und dem Archiv des Büros architekten t+p (Braunschweig).

- 4 Als Ersatzpreisrichter wurden vorgeschlagen Josef Lehmbrock (Düsseldorf), Gottfried Böhm (Köln) Architekt Fleige (Hildesheim); als Sachpreisrichter je ein Beauftragter des Bischofs und von Prof. Nordhoff sowie Dechant Holling (Wolfsburg); in beratender Funktion: ein KV-Mitglied und Oberstadtbaurat Ruthe (Wolfsburg).
- 5 Weitere Eckdaten der Ausführungsphase sind: 19.3.1972: Grundsteinlegung der Kirche, 1.9.1972: Eröffnung des Kindergartens, 15.9.1972 Richtfest der Kirche, 21.9.1972 Bauabnahme Pfarrhaus, 25.1.1974 Gebrauchsabnahme der Kirche.
- 6 Monstranz und Taufgeschirr sind nach Entwürfen des Goldschmiedemeisters Raimund Lange (Wolfsburg) angefertigt worden; später hinzu kamen die Kreuzwegstationen nach einem Entwurf von Prof. Kalmbach (Gifhorn).
- 7 Der Verfasser verdankt Herrn Christian Schulz M.A., der z.Z. mit der Inventarisierung des Inventars befasst ist, den Hinweis, dass über Rechnungen für H.J. Klug folgende Entwürfe zu belegen sind: Fenster, Korpusmodell, Altarmodel, Turmkreuz, Ambo, Kredenz, Haupttüren bzw. deren Griffe, Marienstatue, Weihwasserbecken und die Apostelleuchter. Außerdem hat Klug die Kirchengemeinde hinsichtlich der Farbgebung beraten und mit dem bauleitenden Architekten über das Gestühl korrespondiert.
- 8 Zitat aus: H.K. Schmaltz u. R. Wiechert: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar. München 2012, S.173 (§ 20) RN.13.
- 9 ADABweb ist das Kürzel für: **Allgemeine Denkmaldatenbank webbasiert**.
- 10 Sabrina Leicher: Sakralbauten von Toni Hermanns. Diplomarbeit an der TU Dortmund, 2013.
- 11 Markus Sebastian Braun (Hrsg.): Wolfsburg. Der Architekturführer, Salenstein 2011 und Karen Schwaelow-Weber: Die katholischen Kirchen in Wolfsburg. Passau 2001.
- 12 Holger Pump-Uhlmann: Vorschlagliste schützenswerter Bauten und Anlagen der 60er und 70er Jahre in Wolfsburg. Zusammengestellt Oktober – Dezember 2005 (unveröffentlicht) und Architektenkammer Niedersachsen: Vorschlagliste schützenswerter Bauten und Anlagen der 1960er und 1970er Jahre in Niedersachsen, Hannover 2007 (unveröffentlicht).
- 13 Die Veranstaltungsreihe wurde 2013 vom Netzwerk Braunschweiger Schule gemeinsam mit dem Forum Architektur der Stadt Wolfsburg und der AG Denkmalpflege der Braunschweigischen Landschaft organisiert.